

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Sachsen.



Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Weise geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat + des Deutschen Bundes +.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. I Absf. 2 hebt die Worte „des Deutschen Bundes“ auf.

1.) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.